

Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Bau und Einrichtung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht
3. Abschnitt: Verkehrswege
Artikel 16 Rampenauffahrten



Art. 16

Artikel 16

Rampenauffahrten

Die Neigung von Rampenauffahrten ist der Art der Fahrzeuge und der Ladungen anzupassen. Sie darf höchstens 10 Prozent, bei Benützung von handgezogenen Fahrzeugen höchstens 5 Prozent betragen. Der Belag der Fahrbahn muss griffig sein.

In erster Linie muss man zwischen motor- und handbetriebenen Fahrzeugen unterscheiden. Je nach Leistung des Motors oder nach benötigter physischer Kraft bei handgezogenen Fahrzeugen kann die zulässige Neigung durch das Gesamtgewicht eingeschränkt werden. Weiter hängt die zulässige Neigung von der Natur der Ladung ab. Diese darf nicht aus dem Behälter überlaufen, nicht vom Fahrzeug herabrutschen und keine Kippgefahr wegen Verschiebung des Schwerpunktes bilden.

Die angegebenen Neigungen entsprechen der Empfehlung Nr. 206.4 «Rampen» der Schweizerischen Gesellschaft für Logistik. Die EKAS-Wegleitung durch die Arbeitssicherheit, Ziffer 319.15, gibt die gleichen Angaben. Siehe dazu ebenfalls das SUVA-Merkblatt 44036 «Innerbetriebliche Verkehrswege», Ziffer 4.1 «Rampenauffahrten».

Bei Transporten über Steigungen ist die richtige Wahl und Benutzung der Behälter und der Befestigungsmittel von besonderer Wichtigkeit.

Der Rampenbelag muss griffig sein. Für nicht überdachte Aussenrampen kann eine eingebaute Heizung nötig sein, um im Winter eine genügende Sicherheit zu gewährleisten.

Handgezogene Fahrzeuge (Die Last soll 1'000 kg nicht überschreiten)	Neigung in %
Lasten bis max. 1'000 kg	1
Leichtere Lasten	2 - 4
Maximum	5
Motorisierte Fahrzeuge	
Öfters benützte Auffahrtsrampen	7
Maximum	10

Tabelle 416-1: Zweckmässige Rampenneigungen in Prozent